



Richtlinien für Hypotheken

Festhypotheken

Gültig ab 25. August 2020



Gestützt auf das Anlagereglement der Personalvorsorge Swissport erlässt der Stiftungsrat für Festhypotheken folgende Richtlinien.

1 Objekt / Finanzierung

Die Personalvorsorge Swissport gewährt an Destinatäre und an Dritte neben variablen Hypotheken (siehe separate Richtlinien) auch Festhypotheken auf ganzjährig bewohnten Wohnhäusern und Eigentumswohnungen für Eigengebrauch in der Schweiz, grundsätzlich im 1. Rang. Ferienobjekte nur auf Anfrage.

Die Personalvorsorge Swissport bietet folgende Hypotheken an, wobei eine Aufteilung der gesamten Hypothek in 3 Tranchen möglich ist. Der Mindestbetrag pro Tranche beträgt CHF 50'000:

- variable Hypothek (gemäss separater Richtlinie)
- 1 bis 10-jährige Festhypotheken

Die Zinsbelastung darf 35%¹ des Nettoeinkommens des bzw. der Hypothekendarlehmer nicht übersteigen. Für diese Berechnung wird ein Zinssatz von 4.5% angewendet. Die Personalvorsorge Swissport verlangt Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

2 Einschränkende Bedingungen für Hypothekendarlehen

Die Personalvorsorge Swissport kann im Rahmen der vorgegebenen Anlagestrategie einschränkende Bedingungen festlegen. Ein Anrecht auf Gewährung eines Hypothekendarlehens besteht nicht.

Bei Wohnhäusern und Eigentumswohnungen beträgt die Maximalbelehnung 70% des von der Personalvorsorge Swissport festgelegten Verkehrswertes, bei Zweitobjekten 65%.

Die Totalbelehnung darf CHF 1'500'000 nicht übersteigen.

Die Minimumbelehnung beträgt CHF 50'000.

Der Antragsteller muss mindestens 10% des Kaufpreises resp. des Verkehrswertes aus eigenen Mitteln aufbringen, welche nicht aus der beruflichen Vorsorge stammen.

3 Nachgangsfinanzierung

Bei der Ablösung einzelner Tranchen von einem Kreditinstitut übernimmt die Personalvorsorge Swissport als Ausnahme während maximal 5 Jahren auch Schuldbriefe im 2. Rang. In diesem Fall wird als Sicherheit der entsprechende Kreditbetrag auf dem Pensionskassenguthaben bei der Personalvorsorge Swissport respektive der eigenen Vorsorgeeinrichtung bei Dritten verpfändet. Sollte der Betrag der Vorsorgeeinrichtung nicht ausreichen, können Mittel der Säule 3a verpfändet werden.

Eine Nachgangsfinanzierung wird jedoch nur bis zum Ablauf der letzten Tranche bzw. bis zur vollständigen Übernahme der bei einem Kreditinstitut bestehenden Hypothek gewährt.

Sollte die vollständige Übernahme einer Hypothek durch die Personalvorsorge Swissport nicht stattfinden, muss jede bereits finanzierte Tranche abgelöst oder mit Vorbezug zurückbezahlt werden. Ausserdem treten die Bedingungen für eine vorzeitige Kündigung (Art. 12) in Kraft.

¹ Nach Vollendung des 65.ten Altersjahres kommt ein Satz von 50% zur Anwendung.

4 Verkehrswert

Dieser entspricht der von der Personalvorsorge Swissport erstellten Verkehrswertschätzung.

5 Schätzungskosten

Für die von der Personalvorsorge Swissport erstellte Verkehrswertschätzung werden keine Kosten erhoben, sofern es zu einem Vertragsabschluss kommt. Falls es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt, gehen die Kosten einer bereits erstellten Schätzung von CHF 250 zulasten des Antragstellers. Bei vermittelten Hypotheken gelten in Abweichung hiervon die in den Maklerverträgen festgesetzten Kosten.

Die Kosten für ein Gutachten einer Drittpartei gehen zulasten des Antragstellers.

6 Zeitpunkt der Belehnung

Die Belehnung erfolgt nach Bauvollendung (Neu- oder Umbauten), bzw. bei Eigentumsübertragung einer bereits bestehenden Liegenschaft sowie Ablösungen bei Kreditinstituten.

7 Zinssatz

Die Zinssätze für Festhypotheken orientieren sich an den aktuellen Marktbedingungen und werden grundsätzlich einmal pro Monat aus einem Durchschnittswert ausgewählter und publizierender Anbieter von Festhypotheken festgelegt. Die Minimalverzinsung für die Laufzeiten 1 bis 5 Jahre beträgt 0.50%, für die Laufzeiten 6 bis 10 Jahre 0.75%.

Der angebotene Zinssatz wird für beide Seiten verbindlich, sofern der Darlehensnehmer innerhalb einer Woche nach Erstellung der Offerte sein schriftliches Einverständnis (rechtsgültige Unterschriften) gibt und den Darlehensbetrag innerhalb von zwei Monaten bezieht.

Der Bezug des Darlehensbetrages kann bis 12 Monate aufgeschoben werden. In diesem Fall erhebt die Personalvorsorge Swissport einen Zuschlag.

Der Zins ist halbjährlich fällig und wird via Lastschriftverfahren (LSV) eingezogen. Valuta: 30. Juni bzw. 31. Dezember.

Wird eine Zinszahlung nicht auf den Zinstermin bezahlt, wird für den ausstehenden Zins ein Verzugszins (1% über dem aktuellen Hypothekarzinssatz für variable Hypotheken bei der Personalvorsorge Swissport), für mindestens einen Monat nachbelastet. Im Weiteren werden CHF 100 Spesen für Umrufe erhoben. Wird die Zinszahlung vom Hypothekennehmer nach erfolgter Mahnung und nach Ablauf der Mahnfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so hat der Gläubiger ausserdem das Recht, die Schuld mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ausserterminlich zu kündigen. In diesem Fall ist die Zinsdifferenz bis Ende Laufzeit sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200 fällig (siehe auch Art. 12 Kündigungsfrist).

8 Sicherstellung

Durch Schuldbrief oder Grundpfandverschreibung im 1. Rang, lastend auf dem finanzierten Objekt.

Bei Ablösung einer Festhypothek in Tranchen (Art. 3) muss sich der Hypothekennehmer schriftlich verpflichten, die übrigen Tranchen nach Ablauf ebenfalls zur Personalvorsorge Swissport zu übertragen. Die notwendige Pfandrechts-Sicherstellung erfolgt durch Splitting der bereits vorhandenen Schuldbriefe und durch Verpfändung des Pensionskassenguthabens.

Den Hypothekarnehmern wird empfohlen, eine Todesfallrisikoversicherung für den Teil und die Dauer der Belehnung abzuschliessen, welche 70% der Investition überschreitet.

Die Kosten der Sicherstellung und allfällige Versicherungsprämien gehen zulasten des Hypothekarnehmers.

9 Amortisation

Für Festhypotheken sind während der Laufzeit keine Amortisationen möglich.

Bei Rentenbeginn darf das Hypothekendarlehen 65% des dann gültigen Verkehrswertes nicht übersteigen. Daher muss bei Festhypotheken der notwendige Betrag zur Reduktion auf 65% auch während der Laufzeit amortisiert werden, jedoch erst zum Zeitpunkt der Pensionierung. Falls auch eine variable Hypothek vorhanden ist, wird diese zuerst amortisiert.

10 Erhöhung bestehender Festhypotheken

Die Erhöhung einer laufenden Festhypothek ist nicht möglich. Eine zweite Tranche im Rahmen der Richtlinien ist jedoch möglich.

11 Verkauf der Liegenschaft

Bei Handänderung kann eine Festhypothek im Rahmen der Richtlinien vom Käufer für die Restlaufzeit übernommen oder der Verkäufer kann die Restlaufzeit auf ein neues, ebenfalls von der Personalvorsorge Swissport finanziertes Objekt übertragen. Wenn nichts davon zutrifft, muss die Festhypothek gemäss Bedingungen für eine vorzeitige Kündigung abgelöst werden.

12 Kündigungsfrist und vorzeitige Kündigung

Festhypotheken können auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Ohne schriftliche Mitteilung der bzw. des Hypothekarnehmers wird die Hypothek bis zum Entscheid des Kunden zum dannzumal gültigen Zinssatz für variable Hypotheken weitergeführt.

Bei vorzeitiger Kündigung einer Festhypothek wird die Zinsdifferenz für die Restlaufzeit gegenüber dem entsprechenden Festhypothekarsatz der Personalvorsorge Swissport des Darlehens durch den Darlehensnehmer zur Zahlung fällig, im Minimum die prozentuale Marge von 1.15% (Vorfälligkeitsentschädigung).

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 400 erhoben.

13 Verbriefung

Die Personalvorsorge Swissport behält sich das Recht vor, die Hypothekarforderungen samt laufenden Zinsen und der ihr sicherungsübereigneten Schuldbriefe an einen Dritten zu übertragen.

